

# RS OGH 1989/7/11 4Ob549/89 (4Ob550/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1989

## Norm

AußStrG §160

AußStrG §161

## Rechtssatz

Ein Geldlegat, dessen Wert erst nach dem Tod des Erben ermittelt werden kann, weil als Wertmesser der Verkehrswert einer Liegenschaft zum Zeitpunkt des Todes des Erben angeordnet wurde, kann grundsätzlich gesichert werden; die Höhe der Sicherstellung kann auch in einem solchen Fall jedenfalls dann, wenn die absehbare Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt, keine wesentlichen Veränderungen erwarten läßt, auf Grund der derzeit gegebenen Verhältnisse ermittelt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 549/89  
Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 549/89  
JBI 1990/111

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0008239

## Dokumentnummer

JJR\_19890711\_OGH0002\_0040OB00549\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)